

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Verkaufblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankentein, Braunsdorf, Burtbardswalde, Grotzsch, Grumbach, Grund bei Roborn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lohsen, Roborn, Ranzig, Reutirchen, Rottanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Bohrsdorf, Köhrschorf bei Wilsdruff, Körsch, Rothschönberg mit Berne, Sachschor Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach b. Roborn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Unkersdorf, Weistroy, Wildberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 55 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Bfg. pro viergespaltene Corpuzzeile.

Truck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger, Wilsdruff.

No. 72.

Donnerstag, den 21. Juni 1900.

58. Jahrg.

Es ist auch in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß Personen, welche weder den Schlächtereibetrieb als Gewerbe angemeldet haben, noch auch im Besitze einer genehmigten Schlachthausanlage sind, durch sogenannte Hausalächter Viehstücke nicht für den eigenen Bedarf, sondern zum Zwecke des Fleischverkaufs haben schlachten lassen. Unter Hinweis auf die unter dem 13. Juni 1899 erlassene Bekanntmachung wird hierdurch noch ganz ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß zum gewerbsmäßigen Schlachten und Verpfunden von Viehstücken nur derjenige berechtigt ist, welcher diesen Gewerbebetrieb vorchriftsmäßig angemeldet hat und im Besitze einer behördlich genehmigten Schlachthausanlage ist.

Zu widerhandlungen werden nach § 148 Abs. 1 Nr. 1 bez. nach § 147 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung bestraft werden.

Meissen, am 8. Juni 1900.

Königliche Amtshauptmannschaft von Schroeter.

Nr. 2346 A.

Schreiber.

Der in den Amtsblättern bekannt gemachte Erlaß der Königlichen Amtshauptmannschaft Meissen vom 2. April 1895, betreffend das Verziehen neu- oder umgebaunter Häuser wird hiermit wieder aufgehoben.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nach § 6 des Gesetzes vom 6. Juli 1863, die Pflichten der Baue betr., alle Baue, welche nach § 2 in Verbindung mit § 3d dieses Gesetzes der vorgängigen obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen, mit Ausnahme von Scheunen und anderen ländlichen mit Feuerungsanlagen nicht versehenen Wirtschaftsgebäuden, von dazu besonders erteilter obrigkeitlicher Erlaubnis nicht in Gebrauch genommen werden dürfen.

Im Allgemeinen wird diese Genehmigung für Wohn- und Schlafräume sowie alle sonstigen Räume in neu aufgeführten oder umgebauten Gebäuden, welche den Zweck haben, Menschen zum Aufenthalt zu dienen, wenn sie im Mai, Juni, Juli oder August in Mauerung und innerer Verputzung fertig werden, auch früher als 3 Monate — wenn sie im April oder September fertig werden, nicht früher als 4 Monate, wenn sie im Februar, März, Oktober oder November fertig werden, nicht früher als 5 Monate, und wenn sie im Januar oder Dezember fertig werden, nicht früher als 6 Monate nach ihrer Fertigstellung erteilt werden.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehend in Absatz 2 enthaltene Vorschrift zieht eine Bestrafung bis zu 300 Mk. nach § 8 des Gesetzes vom 6. Juli 1863 nach sich. Die Ortsbehörden werden angewiesen, etwaige Zuwiderhandlungen sofort zur Anzeige zu bringen.

Meissen, den 11. Juni 1900.

Königliche Amtshauptmannschaft von Schroeter.

Nr. 687 D.

D.

Am 7. dieses Monats ist ein der Frau Leinpfabrickbesitzerin Ida Marie verw. Krippenstapel in Wilsdruff gehörig gewesener Hund — Wolfshyph — von da entwichen, der am nächsten Tage in Freiberg erschossen worden ist. Bei der bezirksthierärztlichen Sektion dieses Hundes, von welchem auch andere Hunde in Wilsdruff gebissen worden sind, hat sich herausgestellt, daß derselbe mit der Tollwuth befallen war. Es wird daher zur Verhütung der Weiterverbreitung der Wuthkrankheit über Wilsdruff und die im 4 Kilometer-Umkreise davon belegenen Gemeinden und Gutsbezirke und zwar: **Sachschorf, Klipphausen, Köhrschorf, Kleinschönberg, Hühndorf, Unkersdorf, Kaufbach, Steinbach b. R., Kesselsdorf, Grumbach, Helbigsdorf, Limbach, Birkenhain, Lohsen, Lampersdorf und Sora**

die Hundesperre

bis zum 7. September a. c. bergestellt verhängt, das alle in den bezeichneten Orten vorhandenen Hunde festzulassen — anzulassen oder einzusperrn — oder mit sicherem Maulkorbe versehen an der Leine auszuführen sind.

Die Benutzung von Hunden zum Fahren wird unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt und mit einem sicheren Maulkorbe versehen, außer der Zeit des Gebrauchs aber festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischer-

hunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd wird unter der Voraussetzung genehmigt, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Hunde, welche diesen Vorschriften zuwider frei umherlaufend betroffen werden, können sofort getödtet werden.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnungen können nicht bloß nach § 66 Punkt 4 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1899 als Uebertretungen, sondern bei wissentlicher Verletzung derselben auch nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches als Vergehen mit Gefängnis bestraft werden.

Die Herren Gemeindevorstände der obengenannten Ortschaften haben vorstehenden Erlaß sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und seine Durchföhrung strengstens zu überwachen.

Meissen, am 18. Juni 1900.

Königliche Amtshauptmannschaft von Schroeter.

Tr.

Erhebungen über den Zug der Hagelwetter betreffend.

Nach Mittheilung des meteorologischen Instituts zu Chemnitz scheint die Verordnung vom 2. Juni 1885 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 50) nach welcher sofort nach Auftreten eines Hagelwetters die Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsbesitzer die ihnen von gedachtem Institute zuzustellenden Fragekarten auszustellen und an Letzteres zurückzusenden haben, in letzterer Zeit nicht mehr gehörig befolgt worden zu sein.

Die Königliche Amtshauptmannschaft nimmt hieraus Veranlassung, den ihr unterstellten Ortsbehörden die genaue Befolgung jener Verordnung von Neuem mit dem Bemerken einzuschärfen, daß auf die prompte Benachrichtigung des obengenannten Instituts durch Einsendung der erwähnten Fragekarten um so mehr Werth gelegt wird, als die Hagelstatistik im Anschluß an die Erntemittelungen durch das statistische Bureau des Königlichen Ministeriums des Innern in Wegfall gekommen ist.

Daher übrigens bei den genannten Ortsbehörden die zur Meldung von Hagelfällen an das eingangs erwähnte Institut nöthigen Postkarten sowie die Instruktion zur Ausfüllung derselben nicht mehr vorrätzig sein sollten, so wollen sich die Ortsbehörden zur Beschaffung von Erfaß unverweilt direkt an das mehrgedachte Institut wenden.

Meissen, am 18. Juni 1900.

Nr. 2510 A.

Königliche Amtshauptmannschaft von Schroeter.

B.

Freitag, den 22. Juni d. J., 10 Uhr Vormittags sollen im Versteigerungstokal des hiesigen Königlichen Amtsgerichts 17 Schrankeaufsätze, 1 Parthie Kapitäler, ca. 60 Bogen Sandpapier, 1 Parthie Kleidernägel meistbietend öffentlich versteigert werden.

Wilsdruff, den 12. Juni 1900.

Der Gerichtsvollzieher des Königlichen Amtsgerichts.

Schr. Buch.

Bekanntmachung.

Bis spätestens den 3. nächsten Monats ist der **2. Termin Landrente und Landesculturrente** und bis spätestens den 14. nächsten Monats das **2. Vierteljahr Schulgeld**

an die Stadtkämmerei zu entrichten. Nach Ablauf der Zahlungsfristen erfolgt die Einleitung des Beitreibungsverfahrens.

Wilsdruff, am 19. Juni 1900.

Der Stadtrath.

Bursian.

Politische Rundschau.

Kaiser Wilhelm und seine englischen Dragoner. Wie aus London gemeldet wird, sandte Kaiser Wilhelm am Waterloo-Tage folgendes Telegramm an sein in Südafrika kämpfendes englisches Regiment, die Royal Dragoons: „Wärmsten Glückwunsch den Königs an diesem stets denkwürdigen Tage. Wilhelm.“

Die sterbliche Hülle des Großherzogs Peter ist am Dienstag in Oldenburg zur letzten Ruhe gebettet worden. Der Kaiser und sein Bruder, Prinz Heinrich, wohnten der Beisetzung bei. Die Stadt war nach dem Willen des Verstorbenen einfach, aber würdig geschmückt. Auf dem Wege vom Schlosse bis zum Gertrudenkirchhof,

auf dem sich das großherzogliche Mausoleum befindet, bildeten das Militär, die Schulen, Kriegervereine und Jungmänner Spalier. Der Kaiser war gegen 10 Uhr eingetroffen und vom Großherzog August empfangen worden. Nach einer Andacht im Audienzzimmer verließ der Trauerzug unter dem Geläute aller Glocken das Schloß. Voran ritten Gendarmen, ihnen folgten die Truppen, die die militärische Trauerparade bildeten, die Dienerschaft, Hofkavaliere und Flügeladjutanten mit Ordenskissen, alle mit langen Trauerfloren. An diese schloß sich die evangelische Geistlichkeit, danach kam der mit acht Pferden bespannte Leichwagen, zu dessen Seiten der Oberhallmeister und ein Adjutant ritten. Die Köpfe des Bahrtuches wurden von den Mitgliedern des Staatsministeriums gehalten.

Den im Uebrigen einfach gehaltenen Sarg zierte eine Krone. An der Spitze der Fürstlichkeiten schritt Kaiser Wilhelm in der Uniform des 1. Garde-Drägerregiments, ihm zur Linken Großherzog August; ferner Prinz Heinrich, Prinz Alfons von Bayern, Prinz Johann Georg von Sachsen, der Erbgroßherzog von Baden, Prinz Bernhard von Weimar, Herzogregent Johann Albrecht von Mecklenburg, Prinz Ernst von Meiningen, Prinz Heinrich XVIII. Reuß, der Fürst von Waldeck, der Erbprinz von Anhalt, Fürst Georg zu Schaumburg-Lippe, Herzog Ernst Günther, der Bruder der Kaiserin, Herzog Alexander von Oldenburg als Vertreter des Jaren u. A. Den Schluß bildeten Offiziere, Beamten, Vertreter der Stadt, Geistliche, Abgeordnete und Militär. Durch hallten die Trommel-